



7 Verfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die vom Zuwendungsgeber zur finanziellen und materiellen Steuerung zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Dies gilt für Antragstellung und Antragsänderungen, den Mittelabruf, den Verwendungsnachweis sowie das Monitoring. Der Belegnachweis erfolgt über eine durch das BAFZA vorgegebene Excel-Liste.

7.1 Antragsverfahren

Um die Passgenauigkeit der Angebote entsprechend den regionalen Bedarfen sowie deren Umsetzung sicherzustellen, ist bei freien (nicht kommunalen) Trägern eine enge Abstimmung mit der Kommune bei der Erstellung des Antrages zwingend erforderlich.

Die im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) geförderten Häuser verfügen bereits über bedeutende Vorerfahrungen in der Umsetzung des Fachprogramms, eine stabile Netzwerkstruktur in der Kommune und zur Kommunalverwaltung sowie einen großen Stamm an Nutzerinnen und Nutzern und Freiwillig Engagierten. Sie können damit als Teil des gesamtdeutschen Fördersystems unmittelbar und ohne Aufbau- und Einarbeitungszeit an der Verwirklichung des Förderziels arbeiten. Um dem Rechnung zu tragen, werden im Antragsverfahren ausschließlich Bewerber berücksichtigt, die bereits Zuwendungen im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) erhalten haben (bisherige Zuwendungsempfänger). Sie werden ab dem 01.08.2020 aufgefordert, einen formellen Antrag auf Projektförderung zu stellen. Ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren findet nicht statt, da alle bisherigen Zuwendungsempfänger ein solches Verfahren bereits einmal erfolgreich durchlaufen haben.

Dem Antrag müssen folgende Nachweise beigelegt sein:

- Kofinanzierungszusage durch die Kommune und/oder (anteilig) den Landkreis/(Stadt-)Kreis und/oder (anteilig) das Land in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro jährlich.
- Beschluss des Vertretungsgremiums der kommunalen Gebietskörperschaft, der das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels ist. Die Geltungsdauer des Beschlusses muss die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2021 bis 31.12.2028) umfassen.

Der Antrag ist jährlich bis spätestens 30.09. für das folgende Kalenderjahr, beginnend zum 30.09.2020, zu richten an das:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Referat 404 – Servicestelle Mehrgenerationenhaus

Hausanschrift: Von-Gablenz-Str. 2-6, 50679 Köln

Postanschrift: 50964 Köln

E-Mail: mgh@bafza.bund.de

Service-Tel.: 0221 3673-4045 (Mo. bis Fr. von 7:30 bis 16:00 Uhr)